

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 3: JULI 2015

Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei	Aus der Mandatsarbeit: Neue Schiedsverfahren; neue Kompetenz im Bereich „Kunstrecht“
Aktuelle Wirtschaftsnachrichten	- Bau des Istanbuler Großflughafens gestoppt - Absturz der Istanbuler Börse nach den Wahlen
Gesetzgebung	Änderungen des Beschlusses hinsichtlich staatlicher Förderungen
Rechtsprechung	Enteignung des Bergwerkareals durch den Landkreis

Nachrichten aus der Kanzlei

Die britische Expertenplattform Global Law Experts (<http://www.globallawexperts.com>) hat unsere Kanzlei zur „Arbitration Law Firm of the Year in Germany“ erkoren.

Im Juni ist Prof. Rumpf in zwei ICC-Schiedsverfahren zum Vorsitzenden ernannt worden. Somit laufen aktuell drei Schiedsverfahren mit Beteiligung als Schiedsrichter.

Ferner belebt sich die Kanzlei mit dem Thema Kunst (Erstellung und Abwicklung von Kaufverträgen über Kunstwerke).

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20

eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10

TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Aktuelle Nachrichten aus der türkischen Wirtschaft

Bau des Istanbuler Großflughafens gestoppt

Der Große Senat für Verwaltungssachen des Staatsrates in der Türkei hat den Bau des neuen Großflughafens in Istanbul durch einstweilige Anordnung vorläufig gestoppt. Die Richter beanstandeten die Verwendung des beschleunigten Enteignungsverfahrens, mit denen der Staat die nötigen Flächen für das Riesenprojekt im Norden von Istanbul zusammengetragen hat.

Die Anwaltskammer Istanbul hatte im Namen der Gemeindebewohner Agacli den Antrag auf Aufhebung des Ministerrat-Beschlusses vom 02.01.2014 gestellt und die vorläufige Einstellung der Enteignungsverfahren beantragt. Der 6. Senat des Staatsrates hatte den Antrag der Anwaltskammer zurückgewiesen. In der Beschwerdeinstanz hatte die Anwaltskammer Erfolg.

Die Richter des Großen Senats begründeten ihre Entscheidung damit, dass das „beschleunigte Enteignungsverfahren“ nur in besonders dringlichen Fällen zulässig sei, etwa wenn es die nationale Sicherheit erfordere. Hält sich die Regierung an die Entscheidung (was erfahrungsgemäß durchaus fraglich ist), wird sich die für 2017 geplante Eröffnung voraussichtlich verzögern. Mit einer Einstellung des Projekts ist nicht zu rechnen.

Absturz der Istanbuler Börse nach den Wahlen

Nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2015 sank die Istanbuler Börse um 8% herab und zog die türkische Lira mit sich. Inzwischen hat sich die Börse wieder erholt. Auch im Zusammenhang mit Investitionen aus dem Ausland und im Inland war der „Schock“ zu spüren.

Richtig ist, dass die Prognose, wie eine künftige Regierung aussehen wird, schwierig ist. Klar sein dürfte aber, dass die AKP auch weiterhin einen wichtigen Faktor für Stabilität und wirtschaftlichen Aufstieg darstellen wird.

Die Griechenlandkrise scheint keinen Einfluss auf die Börse zu haben.

Gesetzgebung

Änderungen des Beschlusses hinsichtlich staatlicher Förderungen

Am 08.04.2015 ist im Amtsblatt der Änderungsbeschluss in Bezug auf die staatlichen Förderungen erschienen. Diese Änderungen betreffen vor allem Investitionen und den Investitionssektor. Zudem wurden in einigen Sektoren die Mindestbeträge für Investitionen herabgesetzt.

Einige dieser Sektoren sind folgende:

- Investitionen in den Gebieten 1 und 2 für Arzneimittel/Pharmazeutik sowie für die Investition in Bezug auf die Einfuhr von chemischen und organischen Mittel, die in der Medizin genutzt werden, wurden die Mindestbeträge auf 1.000.000 TL und für Investitionen in den Gebieten 3, 4 und 5 auf 500.000 TL herabgesetzt.
- Investitionen in den Gebieten 1 und 2 für die Einfuhr von Büro-, Buchhaltungs- und IT-Instrumenten wurde der Mindestbetrag auf 1.000,000 TL und für die Investitionen in den Gebieten 3, 4 und 5 auf 500.000 TL herabgesetzt.
- Investitionen in den Gebieten 1 und 2 für die Einfuhr von Radio-, TV -, Benachrichtigungsausstattung und Geräte wurde der Mindestbetrag auf 1.000.000 TL und für die Investitionen in den Gebieten 3, 4 und 5 auf 500.000 TL herabgesetzt.
- Investitionen in den Gebieten 1 und 2 für die Einfuhr von Luftfahrzeugen und die Inspektion und Reparatur der Motoren wurde der Mindestbetrag auf 1.000.000 TL und für die Investitionen in den Gebieten 3, 4 und 5 auf 500.000 TL herabgesetzt.

Mit der Änderungsentscheidung wurde zudem die Mindestgrenze von 20.000.000 TL im Bereich der Verteidigungsindustrie aufgehoben.

Dieser Beschluss führte zu Vorrechten in einigen neuen Investitionssektoren. Diese Sektoren erhalten unter anderem höhere Steuerermäßigungen und Zinszuschüsse. Darunter fallen:

- Investitionen im Bereich des Bergwerks und zwar für Investoren mit Lizenzen.
- Investitionen für die Herstellung von Produkten im Bereich der Hochtechnologie im Sinne der OECD (US-97 Code: 2423, 30, 32, 33 und 353)

Auf der anderen Seite wurden Investitionen im Bereich der Herstellung von biotechnologischen Arzneimitteln, onkologischen Arzneimitteln und Blutprodukte aus dem Investitionssektor mit Vorrechten herausgenommen.

Stillstand der Gesetzgebung

Im Mai und Juni hat das Parlament, unter dem Eindruck der anstehenden Wahlen, die Gesetzgebung eingestellt. Derzeit laufen noch Koalitionsverhandlungen zwischen der AKP und verschiedenen kleineren Parteien. Ob die Prognose unserer Kanzlei zutrifft, dass es zu einer Koalition zwischen AKP und CHP kommen wird, ist derzeit noch unklar.

Rechtsprechung

Enteignung eines Bergwerkareals durch eine Bezirksverwaltung

Mit Urteil v 14.5.2014 (Nr. 2014/713) hat der 1. Senat des Staatsrats eine Klage Bezirks Tavşanlı (Provinz Kütahya) im Zusammenhang mit einem Enteignungsverfahren abgewiesen.

Im Rahmen eines Enteignungsverfahrens hatte der Bezirk Tavşanlı die Gemeinde Karakaya aufgefordert, ein auf diese Gemeinde eingetragenes Grundstück herauszugeben.

Als die Gemeinde Karakaya nicht innerhalb von 60 Tagen reagierte, klagte der Bezirk Tavşanlı auf Feststellung, dass die Gemeinde zur Herausgabe verpflichtet sei. Dieser sei bereits der Enteignungsbeschluss zugestellt worden. Es sei zudem bereits eine Bewertung des Grundstücks durchgeführt worden.

Der Staatsrat entschied, dass der Bezirk Tavşanlı nicht befugt sei, ein Enteignungsverfahren durchzuführen. Für Enteignungen im Bergbauwesen sei allein das Ministerium für Energie und Rohstoffe zuständig. Daran ändert auch nichts der von der Klägerin behauptete Umstand, dass das Ministerium im Bezirk Tavşanlı nicht über einen eigenen Verwaltungsunterbau verfügt.

Des Weiteren seien Grundstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts auch nicht enteignungsfähig.

Im Ergebnis hat der Staatsrat damit einem öffentlichrechtlichen Schildbürgerstreich eine Absage erteilt.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte
im Internet.